



Hier: Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen
in der LGBG Sen BJJ AG MmB (§ 19 LGBG)

Datum: 19.09.2025

Stellungnahme der Interessenvertretung der Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen (AG MmB) gem. § 19 LGBG zum Entwurf SchulG Änderung 2025

Sehr geehrte Frau Faust,
sehr geehrte Fachebene, Zuständige,
sehr geehrte Frau Senatorin Günther-Wünsch,


die Interessenvertretung der gesetzlichen Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie (LGBG Sen BJJ AG MmB) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften und nimmt vorliegend wie folgt dazu Stellung:

Vorbemerkung

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die hier vorliegende Beteiligung keiner frühzeitigen Beteiligung, etwa an der Erstellung des Gesetzentwurfs, entspricht. Entsprechend der Grundlagen aus dem Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz ist es insbesondere Aufgabe der AG MmB in der Senatsverwaltung das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu fördern und sie entsprechend frühzeitig in relevanten Planungs- und Arbeitsprozessen sicherzustellen, § 19 Abs. 1 S. 3 LGBG.

Im Übrigen weisen wir erneut auf die gesetzliche Verpflichtung hin, das Beteiligungsverfahren barrierefrei zu gestalten, § 19 Abs. 1 S. 2 LGBG.

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Berlin
Vorstand: T. Seerig, S. Kingreen, J. Harms, U. Wegener, T. Zander

Dienstgebäude: Sen ASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin,
 barrierefreier Zugang der Kategorie D

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt
(ca. 10 Min. Fußweg); U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter
Bahnhof, Bus M29;

**Telefonische Sprechzeiten der Geschäftsstelle
des Landesbeirates:**

Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr
Zimmer: E.009

Internet: <http://www.berlin.de/lb/behi-beirat>
Twitter: <https://twitter.com/LandesbeiratMmB>

Übergreifende Anmerkung

Ebenfalls erneut verweisen wir auf die zwingende Berücksichtigung der, seit dem 26. März 2009 ratifizierten¹, UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) in der Fassung vom 27. September 2021. Regelungen des vorliegenden Entwurfs verstoßen gegen das Recht auf Bildung und greifen umfassend in Grund- und Menschenrechte der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und deren Erziehungsberechtigten ein.

Es wird zusätzlich auf die Stellungnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zum vorliegenden SchulG-E hingewiesen, welcher sich die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen vollumfänglich anschließt.

Die vollständige Stellungnahme wurde dem Lobbyregister zur Veröffentlichung übermittelt.

Der Entwurf bedarf weiterer Änderungen.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 19 Abs. 6 SchulG-E

Bezüglich der bereits im Zuge der letzten Änderung der Sonderpädagogikverordnung (vgl. AGH- Drs. 19/248) verankerten und verfestigten sonderpädagogischen Kleinklassen „Autismus“ und „geistige Entwicklung“ verweisen wir erneut auf den Verstoß gegen den Inklusionsgedanken des Schulgesetzes selbst, sowie das Recht auf Bildung gem. Art. 24 UN-BRK hin. Mit den vorliegenden Änderungen wird diese Praxis manifestiert, eine zwingend notwendige nähere Regelung dieser Klassen fehlt indes weiterhin. Aus der Praxis ist bekannt, dass die Umsetzung in den Schulen höchst unterschiedlich ist. Überwiegend findet jedoch keine ausreichende Einbindung in die Schulgemeinschaft statt, also wird eine Durchlässigkeit in die Regelschule nicht bezweckt und der vorübergehende Charakter (vgl. etwa § 12 Abs. 4 SoPädVO) nicht umgesetzt. Vielmehr erfüllen sie aus Sicht der Interessenvertretung nicht selten den Zweck, die Schulgemeinschaft vermeintlich weniger zu belasten und Schülerinnen und Schüler dieser Förderbedarfe zu segregieren. Insofern verweisen wir ebenfalls auf das gesetzlich verankerte Elternwahlrecht, welches bei einer segregierenden Beschulung in der Regelschule konterkariert wird und eher einer „Förderschule light“ gleicht.

Grundsätzlich wird der allgemeine Ansatz einer Verankerung der Organisationsform sonderpädagogische Kleinklasse auch im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung zu regeln geteilt. Bei der in Abs. 6 gewählten Umsetzung setzt sich jedoch der exkludierende Charakter fort. Insofern drängt sich der Verdacht auf, dass auch hier der

¹ Die Bundesländer sind nach dem Lindauer Abkommen und nach dem Grundsatz der Bundestreue zur Umsetzung verpflichtet (Vgl. Art. 20 Abs. 1 GG. sowie BGBl. II (2008), 1419)

Zweck, die Schulgemeinschaft zu entlasten, deutlich gegenüber den Interessen der Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Förderbedarfen überwiegt. Es bedarf auch hier einer ausreichenden Ressourcenausstattung sowie transparenter und überprüfbarer Vorgaben, um diskriminierungsfrei sowie nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der UN-BRK zu stehen.

Zu "Bedarfsprüfung für Früh- und Spätmodule der Ganztagschule":

Hier ist fraglich, inwieweit der Verwaltungsaufwand sowohl für Eltern als auch die Verwaltung die Wiedereinführung der Bedarfsprüfung rechtfertigt und sich hierdurch, insbesondere die bisher fehlende Durchlässigkeit bzgl. der sonderpädagogischen Kleinklassen „Autismus“ und „geistige Entwicklung“ für diese ein Ausschluss aufgrund der kleinen Klassengröße ergibt. Ergibt die Bedarfsprüfung die Notwendigkeit von Früh- oder Spätmodul und besteht gleichzeitig nur für eine geringe Anzahl von Schülerinnen und Schülern (z.B. 1 oder 2) der konkrete Bedarf, besteht die Gefahr, dass das Angebot aufgrund der geringen Nutzung für die Kleinklassen nicht eingerichtet werden kann. Der Zugang zu Früh- oder Spätmodul der Schule ist strukturell gleichzeitig versagt.

Zu § 52 Abs. 2 SchulG-E

Die Regelung soll gemäß der Einzelbegründung zu § 52 vor allem bei vermuteten Fällen von Schuldistanz die Möglichkeit der Überprüfung von gesundheitlichen Gründen ermöglichen. Dabei wird die Formulierung „in begründeten Zweifeln“ in Abs. 2 verwandt. Indes ist unklar, welche Definition die Verwaltung unter begründeten Zweifeln versteht. Weder den schulgesetzlichen Normen in Berlin, noch dem allgemeinen Verwaltungsrecht ist eine entsprechende Definition zu entnehmen. Für die Praxis kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer unterschiedlichen Auslegung und Anwendung im Einzelfall kommt. Mindestens bedürfte es einer Ergänzung zum Umgang mit ärztlichen Attesten zur Schulbefreiung (Krankschreibungen) sowie einer besonderen Berücksichtigung der Belange von chronisch kranken Schülerinnen und Schülern bzw. solchen mit Behinderungen.

Ärztlichen Attesten liegt bereits eine medizinische Einschätzung zugrunde; das Ausstellen entsprechender Bescheinigungen darf hier nur mit der notwendigen Sorgfalt erfolgen um keine standes-, approbationsrechtlichen oder abrechnungstechnischen Konsequenzen für die Ärzt:innen zur Folge zu haben.

Bei der Berücksichtigung der besonderen Belange chronisch erkrankter oder Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen sind belastende Doppelbegutachtungen und ggf. notwendiges Spezialwissen über die Auswirkungen auf die schulischen Leistungsanforderungen bereits bei der Prüfung der Anordnung einer Untersuchung durch

die Gesundheitsämter zu berücksichtigen. Dies muss seinen Niederschlag auch in der gesetzlichen Formulierung finden, z.B.

„Auf die besonderen Belange chronisch kranker Schülerinnen und Schüler sowie solche mit Behinderungen ist besonders Rücksicht zu nehmen; Doppelbegutachtungen sind zu vermeiden.“

Des Weiteren ist in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit der Ablehnung einer Begutachtung durch das zuständige Gesundheitsamt zu eröffnen und andere Gesundheitsämter im Wege der Amtshilfe hinzuziehen zu können. Hier empfiehlt sich, ähnlich den Regelungen in sozialgerichtlichen Verfahren gesetzlich eine Öffnung zu ermöglichen, vgl. dazu § 118 SGG.

Zu § 55 SchulG

Es wird auf die im Zuge der gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen abgegebenen Stellungnahme zur Änderung des KitaFöG vom 18. Juni 2025 bzgl. der Sprachförderung notwendige Änderungen des § 55 SchulG hingewiesen, die insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen dringend notwendig ist:

„Es sollte in § 55 Abs. 1 ein Satz aufgenommen werden, wonach im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens angemessene Vorkehrungen gewährt werden müssen und nicht lautsprachliche Kommunikation bei der Sprachstandsfeststellung diskriminierungsfrei berücksichtigt wird. In § 55 Abs. 2 sollten behinderungsbedingte Ausnahmeregelungen von der Verpflichtung zur vorschulischen Sprachförderung gesetzlich vorgesehen werden. Zudem müssen die Angebote der Sprachförderung auch für die Zielgruppe der Kinder mit Behinderungen zugänglich sein und angemessene Vorkehrungen gewährleistet werden.“

Die aktuelle Änderung des Schulgesetzes sollte zum Anlass genommen werden für § 55 eine Heilung im o.g. Sinne zu erreichen.

Zu §§ 64a ff. SchulG-E

Die Regelungen zum Datenschutz sowie insbesondere die beabsichtigten Änderungen sind aus Sicht der Interessenvertretung ungenügend ausgestaltet. Hier sollte in den gesetzlichen Formulierungen eindeutig die Intention des Gesetzgebers, „ordnungsrechtliche schulische Belange“ (z.B. in Fällen von Schuldistanz, vgl. Begründung zu § 64a SchulG-E) durchzusetzen, hervorgehen. Andernfalls besteht die Gefahr einer Fehlanwendung auch in anderen schulischen Belangen in der Praxis. Im Einzelfall greift dies zu weitreichend in die Rechte der betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten ein.

Des Weiteren sind Formulierungen in Hinblick auf die Zusammenarbeit und den Datenzugriff der Jugendbehörden zu präzisieren. In der Praxis mangeln die Verfahren zum

Datenaustausch und zum Austausch von Information an Transparenz sowie an Partizipation der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten. Nicht selten findet ein umfassender Datenaustausch zwischen Schulen und Jugendbehörden statt. Hier wäre es Aufgabe der Verwaltung, als auch des Gesetzgebers den Datenschutz (u.a. Art. 5 Abs. 1c i.V.m Art. 6 DGSVO) und das Recht auf informelle Selbstbestimmung an Schulen sicherzustellen.

Zu § 64d SchulG-E

Die individualisierte Speicherung von Ergebnissen allgemeiner interner oder externer Evaluation gem. § 9 Abs. 2 und 3 SchulG ist zu präzisieren. Sofern eine Verbesserung allgemeiner Standard oder die Entwicklung und Fortschreibung des Schulprogramms beabsichtigt ist, vgl. § 9 Abs. 3 SchulG, erschließt sich die Speicherung der Daten beim Schüler selbst nicht. Diese allgemeinen Interessen liegen vor allem bei den Schulen, der individuelle Vorteil ist hier im Hintergrund. Vielmehr besteht zu befürchten, dass entsprechende Erhebungen im Einzelfall für andere Zweck fehlgebraucht werden. Dies ist datenschutzkonform auszugestalten und eine andere Verwendung zu unterbinden.

Zu § 65 SchulG-E “wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen”

Die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen sollte bzgl. des Einsatzes etwaiger Fragebögen, Methoden ggü. Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen grundsätzlich die Vorgabe der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes, LGBG umfassen. D.h. Zugänglichkeit, leichte Sprache, usw.

Der Grundsatz der Barrierefreiheit betrifft ebenso die in der Schule stattfindenden Evaluationen, als auch die Durchführung von durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegten standardisierten Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung.

Zu §§ 81, 82 SchulG-E

Die Änderungen beabsichtigten den Ausschluss von Eltern- und Schüler:innenvertretungen bei Klassen- und Jahrgangskonferenzen in Entscheidungsverfahren zu Nachteilsausgleich und Notenschutz. Auf Wunsch der antragstellenden Schülerinnen und Schüler bzw. seiner Erziehungsberechtigten ist eine Teilnahme zu ermöglichen. Diese können z.B. in der Stellung einer Vertrauensperson unterstützend und stärkend sein. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten sind über diese Möglichkeit aufzuklären. Die pädagogischen Belange der Schule und Lehrkräfte bleiben davon unberührt. Eine ähnliche Regelung findet sich im Rahmen der Regelungen zur Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen oder dem Ruhen der Schulpflicht, vgl. § 82 Abs. 5 S. 2 SchulG. Sofern eine Hinzuziehung verweigert wird bzw. durch den Gesetzgeber verwehrt, kann dies

ein Eingriff in das Recht auf Bildung gem. Art. 7 GG, Art. 24 UN-BRK darstellen. Dies gilt umso mehr, da pädagogische Entscheidungen in der Regel der gerichtlichen Kontrolle entzogen ist sowie nach § 2 Abs. 2 S. 1 VwVfG BE die Hinzuziehung anwaltlicher Vertretung nicht möglich ist.

Zu § 115 SchulG-E

Die beabsichtigten Änderungen des Schulverfassungsrecht werden nicht beanstandet.

Darüber hinaus sollte jedoch, um die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen vollumfänglich zu vertreten, eine Änderung des § 115 Abs. 4a Nr. 4 SchulG ernsthaft erwogen werden. Derzeit zeigen u.a. die Stagnation der Inklusion in der Regelschule, der Ausbau weiterer Förderschulen sowie das weiterhin ungenügende Wissen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bzw. Förderbedarfen zwingende Berücksichtigung von deren Belangen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten die dem Landesschulbeirat zugewiesen sind. Eine lediglich beratende Beteiligung entspricht zudem nicht den gesetzlichen Vorgaben zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen, vgl. etwa § 8 Abs. 3 LGBG, die Stimmberechtigung für die Vertretung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen muss gegeben sein.

Abschließende Anmerkung

Die frühzeitige, umfassende und stetige Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und deren Selbst- und Interessenvertretungen in die ganze Bandbreite an Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und andere Maßnahmen die ihre Rechte direkt oder indirekt beeinflussen stellt keine zusätzliche Belastung dar, sondern

- macht Entscheidungen zielgerichteter,
- effizienter und
- verhindert überdies das Entstehen weiterer Barrieren.²

² DIMR, 2021, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/politische-partizipation-von-menschen-mit-behinderungen-in-berlin>, S. 61, 62, abgerufen: 8.2.2025